

(2) Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufgaben trifft der Werkleiter auf Antrag des Direktors der Betriebsberufsschule bzw. des Leiters der Ausbildungsstätte jeweils nach Abschluß eines Lehrhalbjahres. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August. In den Monaten September bis Dezember erfolgt die Zuführung für diese Monate in voller Höhe. Sie ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bei Abrechnung des Lehrhalbjahres auszugleichen.

(3) Alle Aufwendungen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge, z. B. für Verbilligung des Werkküchens, sind — soweit im Betriebskollektivvertrag festgelegt — ausschließlich aus dem Fonds der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu tragen. Aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes können für die kulturelle und soziale Betreuung der Lehrlinge Zuschüsse gewährt werden.

§ 4

Zu § 9 der Verordnung

Voraussetzung für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombinati oder Großbetriebes sind:

- daß diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des Gesamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Werkleiter bestätigten Plan der Warenproduktion, der Selbstkostensenkung und des Gewinns arbeiten,
- daß für die auf diese Betriebe aufgeschlüsselten Pläne eine gesonderte Abrechnung erfolgt, die eine exakte Beurteilung der Erfüllung dieser Pläne zuläßt, und
- daß die Produktion dieser Betriebe absatzfähige Erzeugnisse umfaßt.

§ 5

Zu § 13 Abs. 3 der Verordnung

Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) erfolgt für die restlichen 50 % am Jahresende auf der Grundlage des bestätigten Jahresabschlusses.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 25. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: He in ick e
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern.

Vom 3. Juni 1957

Zur Förderung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern und zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) und des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes angeordnet:

A.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Besteuerungsvorschriften

(1) Für die Besteuerung der VdGB und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern, gelten die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031), des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979), des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere Regelungen getroffen werden,

(2) Der VdGB sind folgende Genossenschaften angeschlossen:

- Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G.,
- Molkereigenossenschaften e. G.,
- Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G.,
- Winzergenossenschaften e. G.,
- Obstbau- und Baumschulengenossenschaften e. G.,
- Meliorationsgenossenschaften e. G.

§ 2

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

(1) Die VdGB ist als demokratische Massenorganisation von der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer befreit. Grundstücke der Massenorganisation sind von der Grundsteuer befreit, wenn sie für Zwecke der Verwaltung, der Schulung oder der Erziehung im Rahmen der Massenorganisation benutzt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 bezieht sich auf den Zentralvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände und Ortsorganisationen der VdGB, dagegen nicht auf die von diesen Organisationseinheiten unterhaltenen Betriebe. Jeder dieser Betriebe ist steuerlich selbständig.

(3) Die Besteuerung der nach Abs. 2 steuerpflichtigen Betriebe hat nach den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen, die für Genossenschaften der VdGB Gültigkeit haben.

(4) Bilden die Mitglieder der VdGB zur Erfüllung der im Statut festgelegten Aufgaben besondere Gemeinschaften, stellen diese Gemeinschaften keine Betriebe im Sinne von Abs. 2 dar. Die Gemeinschaften sind als Teile der Massenorganisation steuerfrei. Unterhalten die Gemeinschaften Produktionsbetriebe, die jährlich einen Umsatz von über 10 000 DM erzielen, sind die Produktionsbetriebe nach Abs. 3 zu besteuern.